



## **Anpassung der Epidemienverordnung: Einrichtung eines Selbstzählersystems für weitere Auffrischimpfungen**

Begleitdokument vom 24. Mai 2022 für die Anhörung der Kantone

### **1. Ausgangslage**

Seit März 2022 häufen sich die Anfragen von Personen, die individuell einen Bedarf für eine weitere Covid-19-Auffrischimpfung<sup>1</sup> haben. Es ist zu erwarten, dass im Zeitraum bis Spätsommer 2022 die reisebedingten Anfragen nach einer zusätzlichen Auffrischimpfung im Zusammenhang mit der Ferienzeit, erhöhter geschäftlicher und privater Mobilität und dem allfälligen Ablauf der Gültigkeitsdauer von Zertifikaten ansteigen. Insgesamt wird in dieser erwartungsgemäss entspannten epidemiologischen Phase die Nachfrage für weitere Auffrischimpfungen ohne ausreichende medizinische Indikation auf 10'000 bis 20'000 Personen geschätzt.

Zurzeit wird eine zweite Auffrischimpfung nur für schwer immundefiziente Personen empfohlen – d.h. für Personen, die aufgrund eines beeinträchtigten Immunsystems weniger gut auf die Impfungen ansprechen als gesunde Personen. Für andere Personengruppen wird die zweite Auffrischimpfung vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) gegenwärtig aus epidemiologischer und medizinischer Sicht nicht empfohlen. Auch eine Zulassung durch Swissmedic liegt nicht vor. Die bisher verfügbaren Studien sowie der epidemiologische Verlauf haben gezeigt, dass der Schutz durch die erste Auffrischimpfung vor schweren Erkrankungen und Hospitalisationen nach wie vor gut ist. Gemäss heutiger Annahme ist es wahrscheinlich, dass im Spätsommer oder Herbst 2022 eine weitere Auffrischimpfung für besonders gefährdete Personen (BGP) empfohlen werden wird.<sup>2</sup> Dies sind geschätzt 2.2 Mio. Personen – wovon sich 1.9 Mio. bereits für eine dritte Impfdosis entschieden haben. Ob auch eine behördliche Empfehlung für die allgemeine Bevölkerung (Nicht-BGP) oder für das Gesundheitspersonal im Herbst 2022 veröffentlicht wird, ist möglich aber noch nicht abschliessend festgelegt.

Trotz fehlender Zulassung und Empfehlung ist es der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt unter Einhaltung der entsprechenden Sorgfaltspflicht grundsätzlich erlaubt, eine weitere Auffrischimpfung zu verabreichen (off-label-use). Nicht geklärt ist, wie die Vergütung in solchen Fällen aussieht. Aus diesem Grund soll ein Selbstzählersystem für Personen eingeführt werden, die sich ausserhalb der Zulassung und Empfehlung ein weiteres Mal impfen lassen möchten – insbesondere im Hinblick auf ihre Reisetätigkeit.

Im Herbst 2022, sobald die aktualisierte Impfpfempfehlung von BAG und EKIF vorliegt, wird unter Umständen eine weitere Konsultation zur Vergütung von Impfungen durchgeführt, für welche keine formelle Empfehlung vorliegt.

---

<sup>1</sup> Im vorliegenden Dokument bezieht sich die Formulierung «weitere Auffrischimpfung» auf die zweite Auffrischimpfung. Dies entspricht der vierten Impfdosis für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung, die mit einem mRNA-Impfstoff geimpft wurde, und der vierten Dosis bei schwer immundefizienten Personen.

<sup>2</sup> Als besonders gefährdete Personen gelten gemäss der [Covid-19 Impfstrategie](#) des BAG und EKIF alle Personen über 65 Jahre und Personen mit bestimmten chronischen Erkrankungen ([Kategorienliste BGP](#)).

## **2. Selbstzahlersystem (SZS)**

Für die Vergütung von weiteren Auffrischimpfungen, die ohne medizinische Indikation im Kontext der gegenwärtig wenig angespannten epidemischen Lage verabreicht werden, wird die Einrichtung eines SZS vorgeschlagen. Das SZS ermöglicht insbesondere den Zugang zu einer weiteren Auffrischimpfung für OKP-versicherte und nicht-OKP-versicherte Personen, die aufgrund einer bevorstehenden Reise eine solche wünschen.

### **2.1. Rechtliche Umsetzung**

Die EpV soll in Anwendung der Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a und 73 EpG sowie 46a Absatz 2 Buchstabe a RVOG durch eine Bestimmung ergänzt werden, die eine neue Form der Zuteilung des Impfstoffs für nichtmedizinische Zwecke sowie die für die Abgabe der Dosen geltende Zahlweise vorsieht. Artikel 64<sup>bis</sup> EpV sieht die Einführung eines Systems zur Abgabe von Impfdosen gegen Covid-19 gegen Bezahlung vor, wenn es sich um zusätzliche Auffrischimpfdosen handelt, die ausserhalb der behördlichen Empfehlung verabreicht werden, sowie die Festlegung des Pauschalbetrags, der dem Bund für die Abgabe der Dosen zu zahlen ist, sowie die Zahlungsmodalitäten dieses Pauschalbetrags.

### **2.2. Administrative Umsetzung**

Zur Umsetzung des SZS wird ein System mit eingeschränktem Zugang und Bezahlung vor Ort vorgeschlagen. Dieses kann folgendermassen ausgestaltet werden:

- Bezahlung an der Impfstelle vor Ort zum Zeitpunkt der Impfung.
- Die Kantone bestimmen nach ihrem Ermessen die Impfstellen für Selbstzahlerimpfungen. Es bieten sich Impfstellen an, die schon über ein Bezahlssystem verfügen und/oder permanent sind (z.B. Arztpraxen und Spitäler). Auch Apotheken kommen grundsätzlich in Frage. Der Kanton muss Apotheken allerdings spezifisch dazu ermächtigen, weitere Auffrischimpfungen (off-label und ohne Empfehlung) durchzuführen.
- Die Anmeldung und Terminvereinbarung erfolgt gemäss Konzept und Vorgaben des Kantons.
- Die Impfdaten der betroffenen Personen werden wie alle anderen Impfungen in den Primärsystemen der Impfstellen erfasst, jedoch separat ausgewertet.
- Die Festlegung des Preises einer Impfung erfolgt durch die Impfstelle unter Berücksichtigung der vom Bund festgelegten und an ihn zu vergütenden Pauschale sowie einem allfälligen an den Kanton abzugebenden Betrag. Es sind unterschiedliche Preise je nach Kanton und gegebenenfalls sogar je nach Impfstelle zu erwarten.
- Die Impfstellen füllen quartalsweise im Rahmen der Abrechnung der durch sie erbrachten Impfungen neben den bisherigen zwei Dokumenten zu OKP-Versicherten und Nicht-OKP-Versicherten mit Bundesfinanzierung zusätzlich ein drittes Dokument aus, worin die Anzahl Selbstzahlerimpfungen festgehalten wird. Die Impfstelle sendet diese dritte Liste an den Kanton, der sie anhand der gelieferten Impfdosen plausibilisiert und der Gemeinsamen Einrichtung (GE) KVG weiterleitet.
- Die GE KVG stellt den Impfstellen Rechnung für die dem Bund zu entrichtende Pauschale bei Selbstzahlerimpfungen. Die Impfstellen begleichen die Rechnung gegenüber der GE KVG, während letztere den Gesamtbetrag dem BAG mit Angaben zu den Selbstzahlerimpfungen pro Kanton überweist. Der Bund vergütet der GE KVG den diesbezüglichen Aufwand (wird in die Pauschale für Impfstoff und Impfmateriale eingerechnet). Sollten die Impfstellen die Rechnung der GE KVG für Selbstzahlerimpfungen nicht begleichen, erfolgt eine Mahnung. Anschliessend kann eine externe Stelle mit dem Inkasso betraut werden.

Die Kantone werden gebeten, zeitnah mit den vorbereitenden Arbeiten zur Umsetzung des SZS zu beginnen. Einerseits können die Kantone bereits jetzt die Impfstellen definieren, in

welchen die Durchführung erneuter Auffrischimpfungen im Rahmen des SZS vorgenommen werden kann. Andererseits kann mit der Erarbeitung eines Konzepts zur Terminvergabe und Anmeldung zur Impfung begonnen werden. Diese Vorbereitungsarbeiten nehmen etwa zwei bis drei Wochen in Anspruch. Der Zeitaufwand für die Anpassung der IT-Systeme beträgt bis zu vier Wochen. Die Betriebsbereitschaft des SZS in den Kantonen ist somit bis zu vier Wochen ab Bundesratsentscheid realistisch.

### **3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Vgl. Beilage

### **4. Konsultationsverfahren**

Nach Absprache mit der KdK und der GDK werden seit April 2021 die Konsultationsunterlagen direkt an die Kantonsregierungen gerichtet. Die GDK, VDK und EDK werden ebenfalls angeschrieben. Das EDI führt die Konsultation der Kantone zwecks systematischer Auswertung mittels Onlinetool durch. Auch für diese Konsultation wird deshalb das Onlinetool verwendet. Damit die Stellungnahmen in die Auswertung zuhanden des Bundesrates einfließen, müssen sie zwingend im Onlinetool erfasst werden. Sämtliche Schreiben der Kantone werden dem Bundesrat jedoch auch weitergeleitet.

Es handelt sich beim Anhörungsverfahren nicht um eine ordentliche Vernehmlassung. Das Vorgehen und die Fristen weichen deshalb von einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren ab.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Stellungnahme zu dieser Konsultationsvorlage und Auswertungsberichte in sinngemässer Anwendung der Vorgaben zum Vernehmlassungsverfahren öffentlich zugänglich gemacht werden können. Allfällige Anschriften und Angaben zu Mitarbeitenden der Kantone werden vorgängig geschwärzt. Auf eine Anhörung bei Gesuchsverfahren nach dem Öffentlichkeitsgesetz wird verzichtet.

### **5. Weiteres Vorgehen**

Der Bundesrat beabsichtigt, die vorliegend in Konsultation gesandten Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom 10. Juni 2022 zu behandeln.

### **6. Fragen an die Kantone**

- Ist der Kanton mit der Einrichtung eines Selbstzahlersystems für die Vergütung von weiteren Auffrischimpfungen, namentlich für Reiseimpfungen, einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Umsetzung des SZS mithilfe eines Systems mit eingeschränktem Zugang und Bezahlung vor Ort einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung einverstanden? Ja/Nein

**Frist: 1. Juni 2022, 12.00 Uhr**

Beilage

- Entwurf Epidemienverordnung
- Entwurf Erläuterungen der Epidemienverordnung

BAG / 24. Mai 2022